vember 1920 über die Pflicht zur Einholung einer Wohnbewilligung zuwiderhandelt, wird mit Polizeibuße bis auf 10,000 Franken bestraft.

II. Publikation in Amtsblatt und Gesetzessammlung.

Zürich, den 11. November 1920.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Paul Keller.

Ergänzung der Bestimmungen
der
Verordnung betreffend Bekämpfung der Miet- und Wohnungsnot.

(Vom 20. November 1920.)

Der Regierungsrat,
auf Antrag der Baudirektion
und gestützt auf das Notverordnungsrecht,
beschließt:

I. Die Vermietung möblierter Wohnungen als ganze Wohnungen oder als Einzelzimmer durch den Hauseigentümer zu Erwerbszwecken ist nur zulässig, wenn vorher hiefür eine Bewilligung von der kantonalen Baudirektion eingeholt worden ist.

II. Eigentümer, welche schon vor dem 1. August 1914 und seither ununterbrochen Wohnungen möbliert als ganze Wohnungen oder als Einzelzimmer vermietet haben, bedürfen einer Bewilligung nur dann, wenn sie die Zahl der vermieteten Wohnungen und Wohnräume gegenüber der Zeit vor dem 1. August 1914 vergrößern wollen.

III. Wer ohne Bewilligung der kantonalen Baudirektion vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen von Ziffer I und II dieses Beschlusses zuwiderhandelt, wird mit Buße bis auf 10,000 Fr. bestraft.

IV. Publikation in Amtsblatt und Gesetzessammlung.

Zürich, den 20. November 1920.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Paul Keller.